

V E R B A N D S O R D N U N G
des
Zweckverbands Abwasserentsorgung Rheinhessen
(Z A R)
mit Sitz in Guntersblum
vom 08.10.2014

Präambel

Die Stadt Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land und Rhein-Selz bilden einen Zweckverband. Mit Zustimmung des Stadtrates sowie der Verbandsgemeinderäte wurde auf der Grundlage des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl. S. 476) aufgrund des § 16 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 KomZG und des § 52 Abs. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31) in der Fassung vom 14.12.1990 (GVBl. 1991 S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 05.10.2007 (GVBl. S. 91) die nachstehende Zweckverbandsordnung vereinbart und deren Feststellung beantragt. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion als die nach § 5 KomZG zuständige Behörde, stellt hiermit aufgrund des § 4 Abs. 2 KomZG folgende Verbandsordnung fest:

§ 1
Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, innerhalb des Entsorgungsgebietes, das sich aus der Anlage ergibt und Bestandteil dieser Satzung ist, für seine Mitglieder die Abwasser- und Klärwerkstechnik wahrzunehmen. Das anfallende Abwasser wird gesammelt, behandelt und nach den gültigen gesetzlichen Bestimmungen beseitigt.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, von weiteren kommunalen Gebietskörperschaften und Zweckverbänden die Aufgaben nach Absatz 1 zu übernehmen.
- (3) Der Zweckverband begründet kein Versorgungs- oder Entsorgungsverhältnis mit einzelnen Anschlussberechtigten bzw. Anschlussverpflichteten und ist nicht berechtigt, den Anschluss- und Benutzungszwang auszuüben. Der Zweckverband unterhält einen Eigenbetrieb, der wirtschaftlich gemäß den Bestimmungen des § 86 Abs. 2 Gemeindeordnung nach den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften zu führen ist.
- (4) Zur Erfüllung der in Absatz 1 genannten Aufgaben übertragen ihm die Mitglieder Grundstücke, Kläranlagen und sonstige Einrichtungen
- (5) Die Anlagen sind zu unterhalten und zu betreiben, sowie bei Bedarf zu erweitern und zu erneuern.

- (6) Die für den Betrieb von Kläranlagen notwendige Übertragung von Anteilsbesitz der Mitglieder Stadt Alzey und Verbandsgemeinde Alzey-Land an Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgt auf der Grundlage notarieller Urkunden. Die Vertretungs- und Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen der Kapitalgesellschaften werden von dem Vorstandsvorsteher, dem ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher oder dem Zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher der jeweils übertragenden Verbandsmitglieder wahrgenommen.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind die Stadt Alzey sowie die Verbandsgemeinden Alzey-Land und Rhein-Selz.

§ 3 Name und Sitz

- (1) Der Verband führt den Namen Zweckverband Abwasserentsorgung Rheinhessen (ZAR).
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Guntersblum. Die zwei Verwaltungssitze sind in Alzey und in der Verbandsgemeinde Rhein-Selz.

§ 4 Stammkapital

- (1) Die Aufteilung des Stammkapitals auf die einzelnen Verbandsmitglieder sowie das Verzeichnis der übertragenen Grundstücke, Kläranlagen und sonstigen Einrichtungen ergibt sich aus der Eröffnungsbilanz.
- (2) Das Stammkapital beträgt 500.000,00 €.
- (3) Die Anteile der Mitgliedskörperschaften im Zweckverband betragen:

für die Stadt Alzey	82.400,00 €
für die VG Alzey-Land	178.250,00 €
für die VG Rhein-Selz	239.350,00 €

§ 5 Stimmrecht in der Verbandsversammlung und Ausübung des Stimmrechts

- (1) Jedes Verbandsmitglied entsendet Verbandsvertreter in die Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Verbandsmitglieder sowie weiteren Verbandsvertretern je Mitglied..

Die Anzahl der Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung beträgt demnach vierundvierzig und verteilt sich wie folgt:

- für die Stadt Alzey 11 Stimmen
- für die VG Alzey-Land 12 Stimmen
- für die VG Rhein-Selz 21 Stimmen

- (2) Das Stimmrecht eines Mitgliedes wird durch dessen Vertreter einheitlich ausgeübt. Dabei bestimmt sich das auf jedes Verbandsmitglied entfallende Stimmgewicht nach der Anzahl der von ihm nach Absatz 1 in der Verbandsversammlung zu entsendenden Verbandsvertreter. Im Falle der Verhinderung eines oder mehrerer Vertreter kann die Ausübung des Stimmrechts auf einen anderen Vertreter desselben Verbandsmitgliedes übertragen werden, damit das Stimmrecht des Verbandsmitgliedes auch bei nicht vollständiger Anwesenheit der Vertreter in vollem Umfang gewahrt bleibt.
- (3) Sachkundige Personen sowie ein Vertreter der Wasserversorgung Rheinhesen-Pfalz GmbH Bodenheim können auf Einladung an den Verbandsversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Die Verbandsvertreter in der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für jede Sitzung, an der sie teilgenommen haben, eine Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind bare Auslagen und entstandene Fahrtkosten abgegolten.

§ 6

Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteher und der erste sowie der zweite Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung für die Dauer der Kommunalwahlzeit mit der Vorgabe gewählt, dass nach Ablauf von zweieinhalb Jahren der Verbandsvorsteher durch den ersten stellvertretenden Verbandsvorsteher ersetzt wird. Der Verbandsvorsteher der ersten Hälfte der Kommunalwahlzeit wird danach erster stellvertretender Verbandsvorsteher für die zweite Hälfte der Kommunalwahlzeit.
- (2) Der Verbandsvorsteher, der erste stellvertretende Verbandsvorsteher und der zweite stellvertretende Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung. Mit dieser Aufwandsentschädigung sind bare Auslagen und entstandene Fahrtkosten abgegolten.

§ 7

Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband führt seine Verwaltungsgeschäfte mit eigenem Personal und mit Personal, das von den Verwaltungen der Mitglieder beigestellt wird.

- (2) Die Verbandsversammlung kann auf Empfehlung des Werksausschusses des Eigenbetriebs des Zweckverbandes bis zu zwei Werkleiter bestellen.

§ 8

Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Bekanntmachungsblättern der Verbandsmitglieder. Die Form der öffentlichen Bekanntmachung richtet sich nach den Festsetzungen in der Hauptsatzung des jeweiligen Verbandsmitgliedes.
- (2) Dringliche Sitzungen des Verbandes sind, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung in der in Absatz 1 bestimmten Form nicht mehr möglich ist, ortsüblich bekannt zu machen.

§ 9

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Zur Deckung der Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Kosten für den Ausbau (Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung) der verbandseigenen Anlagen erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Investitionsumlagen. Die Umlage folgt dem Kostenverursachungsprinzip und richtet sich nach dem Nutzungsgrad der Anlagen durch die einzelnen Verbandsmitglieder, der im Investitions- und Finanzierungsplan für die Investitionen jeweils festgelegt wird.
- (2) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und die Verwaltung der verbandseigenen Anlagen erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Betriebsumlagen. Die Kosten werden grundsätzlich verursachergerecht zugeordnet.
- (3) Zur Deckung der vom Verband zu entrichtenden Abwasserabgaben für Schmutz- und Niederschlagswasser an das Land Rheinland-Pfalz erhebt der Verband Umlagen von seinen Mitgliedern. Näheres regelt die „Satzung über die Umlage der Abwasserabgabe“.

§ 10

Vetorecht

- (1) Die Zweckverbandsmitglieder haben für Maßnahmen in dem Entsorgungsgebiet ihrer jeweiligen Abwasserwerke bei der Verabschiedung der Haushaltsatzungen (Wirtschaftspläne) des Zweckverbandes über ausgabewirksame Entscheidungen ein Vetorecht bei aktivierungspflichtigen Maßnahmen die insgesamt laut Investitionsplan 100.000,00 € überschreiten sowie für Instandhaltungsmaßnahmen, soweit sie in einem Wirtschaftsjahr den Betrag von 50.000,00 € übersteigen.

- (2) Das Vetorecht wird von den Vertretern des jeweiligen Verbandsmitgliedes in der Zweckverbandsversammlung ausgeübt.
- (3) Das Vetorecht kann nur im Einvernehmen mit gesetzlichen Vorschriften und Regelungen ausgeübt werden.
- (4) Änderungen der Verbandsordnung, welche die Aufgabe des Zweckverbands betreffen und Änderungen der Verbandsordnung, die den Beitritt oder das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds betreffen, müssen von mindestens zwei Mitgliedern des Zweckverbandes beschlossen werden. § 6 Abs. 2, 3 und 4 KomZG gilt entsprechend.

§ 11

Abwicklung bei Auflösung oder bei Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Bei Auflösung des Zweckverbands kann der Tag der Wirksamkeit des Auflösungsbeschlusses erst festgesetzt werden, wenn die Verbandsmitglieder eine Einigung über die Auseinandersetzung, die Durchführung der Liquidation und die Bestellung eines Liquidators erzielt haben. Dies gilt insbesondere auch für die Übernahme der Bediensteten des Zweckverbandes.
- (2) Verbandsmitglieder können zum Schluss eines Wirtschaftsjahres aus dem Verband ausscheiden. Die entsprechende Mitteilung des Verbandsmitglieds muss spätestens drei Jahre vor dem Zeitpunkt, zu dem das Verbandsmitglied ganz oder mit bestimmten Gebietsteilen ausscheiden will, mit eingeschriebenem Brief an den Vorstandsvorsteher erfolgen.
- (3) Mit dem Ausscheiden gehen die Anlagen und Einrichtungen in dem Gebiet, das vom Verband nicht mehr unmittelbar entsorgt werden soll, auf das Verbandsmitglied über, soweit sie ausschließlich der Entsorgung in dessen Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Anspruch auf die Rückzahlung von Verbandsumlagen sowie auf das übrige Verbandsvermögen oder einen Teil hiervon, insbesondere nicht auf Anlagen und Anlagenteile, die nicht ausschließlich der Entsorgung in seinem Gebiet dienen. Das ausscheidende Verbandsmitglied hat dem Verband einen Betrag zu entrichten, der dem Buchrestwert des Anlagevermögens in dem betreffenden Gebiet beim Ausscheiden aus dem Verband entspricht. Im übrigen hat das ausscheidende Verbandsmitglied dem Verband alle Nachteile auszugleichen, die diesem durch den Austritt entstehen, insbesondere für den in größerem Umfang durchgeführten Ausbau von gemeinsamen Anlagenteilen; dies gilt auch für die Kosten des Betriebs und der Unterhaltung dieser Anlagenteile. Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Verband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend beim Ausscheiden von Gebietsteilen von Verbandsmitgliedern aus dem Entsorgungsgebiet.

§ 12 Schlussvorschrift

Diese Verbandsordnung tritt rückwirkend am 01.09.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 01.01.2010 außer Kraft.

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

Az.: 17 066 – ZAR/21a

Trier, den 20.11.2014

Im Auftrag, gez. Ulrich Radmer

Anlagen

- Übersichtskarte Entsorgungsgebiet